



Natur

Regelung von Jagdhilfen auf dem Gebiet der Gemeinde

Rechtliche Grundlagen

Art. 1

Hochsitze und Passhütten stellen im rechtlichen Sinne nichtforstliche Kleinbauten im Wald dar und bedürfen keiner Rodungsbewilligung (vgl. Art. 16 KWaG, Art. 2a RABzKWaG, Schreiben BVFD vom 29. September 1995). Hingegen ist die Zustimmung des kantonalen Forstdienstes erforderlich (vgl. Art. 16 KWaG, Art. 2a RABzKWaG). Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch eine BAB-Bewilligung erforderlich (Art. 87 KRG, Art. 42 KRVO).

Definitionen von Jagdhilfen

Art. 2

2.1 Sitzgelegenheit

Einfache Sitzgelegenheit aus Ästen, Holzbretter und -latten auf einem Baum oder am Boden, ohne seitliche Verkleidung und Dach. Es erfolgt kein Beschädigen des Baumes durch Einschlagen von Nägeln, Armierungseisen usw. und / oder durch Abschnüren mit Drähten, Seilen usw.

2.2 Mobiler Hochsitz

Hochsitz aus Aluminium, Kunststoff usw. mit oder ohne integrierter Leiter, der an einen Baum angestützt oder mittels Gurten am Baumstamm befestigt werden kann.

2.3 Hochsitz

Hochstand auf Stelzen (Pfosten oder Baumstämmen) oder auf einem Baum mit grosszügigen Stand- und Sitzflächen, seitlicher Verkleidung und mit oder ohne Dach.

2.4 Temporäre Passhütte

Passhütte, die frühestens anfangs September erstellt und spätestens im April wieder abgebrochen wird.

2.5 Permanente Passhütte

Passhütte, die nach Ende bis zur Wiederaufnahme der Jagd am Ort verbleibt.

2.6 Schussschneisen

Damit das Wild auf einem Wechsel, in der Regel von einem Hoch- oder Tiefsitz, beschossen werden kann, müssen einzelne Bäume

entfernt werden.

2.7 Wildwechsel und Blössen im Wald

Damit ein Ansprechen und der Abschuss des Wildes möglich ist, sind Wildwechsel und Waldlichtungen von Einwuchs freizuhalten.

Regelung von Jagdhilfen

Art. 3

3.1 Grundsätze

Hochsitze und Passhütten werden zum Zwecke einer verbesserten bzw. effizienteren Jagdausübung vom Forstdienst akzeptiert. Das baumschonende Erstellen von Hochsitzen mit natürlichen Materialien sowie der Bau von temporären und sich am Boden befindenden Passhütten werden vom Forstdienst bis zu einer max. Grösse von 5m³ (ca. 1.5x1.5x2.2m) nicht mit aufwändigen Verfahren (Bewilligung BVFD) erschwert.

Es dürfen keine Nägel, Schrauben oder ähnliches, (Wertverlust des Stammholzes) zur Befestigung oder als Aufstiegshilfen in Bäumen geschlagen werden. Befestigungen am Stamm sind mit Stammgurt oder ähnlichem vorzunehmen. Aus Aufstiegshilfe ist eine Strickleiter oder Anstell-Leiter zu verwenden. Ordnung und Sauberkeit am und um den Hochsitz werden vorausgesetzt. Grundsätzlich sind sämtliche Massnahmen im Waldareal, die über das Abschneiden von einzelnen Ästen oder Stauden hinausgehen meldepflichtig. Bauten bis zu einer max. Grösse von 5m³ bedürfen zudem keiner BAB-Bewilligung (Art. 86 Abs. 2 KRG, Art. 40, Pkt. 5 KRVO).

3.2 Sitzgelegenheit, Mobiler Hochsitz

Das Erstellen einer einfachen Sitzgelegenheit (Bsp. Brett) auf einem Baum oder am Boden oder die Installation eines mobilen Hochsitzes bedarf nicht der Zustimmung des Waldeigentümers.

3.3 Hochsitz, Passhütte

Das Aufstellen eines Hochsitzes sowie einer Passhütte am Boden oder auf Stelzen bedürfen einer schriftlichen Bewilligung des Waldeigentümers und des kant. Forstdienstes. Für Bauten und Konstruktionen, die nicht den in der Bewilligung vermerkten Normalien entsprechen, ist die Bewilligung im Rahmen eines BAB-Verfahrens einzuholen.

3.4 Schussschneisen

Schussschneisen bedürfen einer schriftlichen Bewilligung des Forstdienstes.

3.5 Wildwechsel und Blössen im Wald

Die Freihaltungsarbeiten bedürfen einer schriftlichen Bewilligung des Forstdienstes.

3.6 Zugänglichkeit

Jagdhilfen sind für alle Jäger und Jägerinnen zugänglich.

Alte oder nicht regelkonforme Hochsitze

Art. 4

Alte Hochsitze, deren Bau durch rücksichtsloses Einschlagen von Armierungseisen oder Nägeln etc. zu starken Beschädigungen einzelner oder mehrerer Bäume geführt hat und einer Bewilligung nicht zugänglich

wären, werden als illegal betrachtet. Ist der Ersteller und/oder Nutznie-
ser bekannt, wird er von der Gemeinde aufgefordert, die illegale Baute
innert einer vorgegebenen Frist abzurechen und fachgerecht zu ent-
sorgen. Bei Nichteinhaltung der Frist erfolgen Abbruch und Entsorgung
durch den Forstbetrieb unter Kostenfolge für den säumigen Ersteller
oder Eigentümer.

Vorgehen

Art. 5

Gesuche für melde- und bewilligungspflichtige Vorhaben sind bei der
Gemeinde Safiental einzureichen. Die entsprechenden Formulare kön-
nen auf der Gemeindeganzlei bezogen oder über die Homepage der
Gemeinde Safiental heruntergeladen werden.

Inkraftsetzung

Art. 6

Diese vom Gemeindevorstand Safiental am 23. März 2015 genehmigte
Regelung tritt auf den 01. April 2015 in Kraft.

Ort, Datum

Safien Platz, 23. März 2015

Unterschrift



Vorname, Nachname

Thomas Buchli

Stephan Gartmann

Funktion

Gemeindepräsident

Gemeindeganzreiber